

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 34/11 B

L 2 U 99/05 (LSG für das Saarland)
S 3 U 361/04 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts für das Saarland vom 15. Dezember 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Insoweit ist den Darlegungserfordernissen nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN).
- 3 Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei der vom Kläger aufgeworfenen Frage,
"ob auch gelegentliche und/oder längere Zeit vor der gefährdenden Exposition von Löse-
mittel liegender Alkoholkonsum als konkurrierende Ursache die Feststellung einer Berufs-
krankheit nach Nr. 1317 der Anlage zur BKV ausschließt",
um eine Rechts- oder Tatsachenfrage handelt. Bei einer Frage nach einer generellen Rechtstatsache ist die Klärungsbedürftigkeit zu verneinen, wenn sie nach dem allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisstand geklärt ist. Der Kläger hätte daher den Erkenntnisstand auf medizinisch-wissenschaftlichem Gebiet darstellen und aufzeigen müssen, weshalb Klärungsbedarf durch die Rechtsprechung besteht (BSG vom 29.3.2007 - B 2 U 326/06 B). Dem ist nicht allein durch den Hinweis auf die Ansicht von Prof. Dr. H. Genüge getan, dass sich die höhere Wertigkeit eines sporadischen Alkoholkonsums im Vergleich zur beruflichen Einwirkung nicht begründen lasse.
- 4 Der Kläger rügt eine Abweichung vom Urteil des BSG vom 27.6.2006 (B 2 U 5/05 R - BSGE 96, 297 = SozR 4-5671 § 6 Nr 2). Insoweit genügt es nicht, darauf hinzuweisen, dass das LSG seiner Entscheidung nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde gelegt hätte. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 6 RdNr 5 mwN). Inwieweit das LSG die Rechtsprechung des BSG nicht nur nicht beachtet oder unzutreffend angewandt, sondern in Frage gestellt und andere rechtliche Maßstäbe bei seiner Entscheidung herangezogen hätte (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN), geht aus der Beschwerdebegründung nicht hervor.



- 5 Im Kern beanstandet der Kläger die Beweiswürdigung des LSG. Darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)